

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/468e03a6-07c3-306b-8522-fc8491b8a593

Bibliografie

Titel Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

Amtliche Abkürzung StrlSchV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 751-24-2

§ 91 StrlSchV - Kennzeichnungspflicht

- (1) ¹Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass folgende Gegenstände, Anlagen und Bereiche mit Strahlenzeichen nach Anlage 10 gekennzeichnet werden:
 - 1. Räume, Geräte, Vorrichtungen, Schutzbehälter, Aufbewahrungsbehältnisse und Umhüllungen für radioaktive Stoffe, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5, § 9 Absatz 1 oder § 9b Absatz 1 a Satz 1 des Atomgesetzes, eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes oder einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes umgegangen werden darf,
 - 2. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung,
 - 3. Kontrollbereiche und Sperrbereiche,
 - 4. Bereiche, in denen die Kontamination die in § 57 Absatz 2 Satz 1 genannten Werte überschreitet.

²Die Strahlenzeichen sind in ausreichender Anzahl deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen. ³Die Kennzeichnung muss mit Ausnahme von Kontrollbereichen und Sperrbereichen die Worte "Vorsicht - Strahlung", "Radioaktiv", "Kernbrennstoffe" oder "Kontamination" enthalten, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit des zu kennzeichnenden Gegenstandes möglich ist.

- (2) ¹Die Kennzeichnung ist nicht erforderlich bei Behältnissen oder Geräten, die innerhalb eines Kontrollbereichs in dafür vorgesehenen Bereichen verwendet werden, solange
 - 1. die Person, die mit dieser Verwendung betraut ist, in diesen Bereichen anwesend ist oder
 - diese Bereiche gegen unbeabsichtigten Zutritt gesichert sind.

²Satz 1 gilt nicht für Behältnisse und Geräte, die hochradioaktive Strahlenquellen enthalten.

(3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Schutzbehälter und Aufbewahrungsbehältnisse, die gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind, nur zur Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen verwendet werden.

